



Antrag

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 16.4.2020

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Datum: 9.4.2020

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum:

TOP 15 Heranziehungsbeschluss gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V (Rückübertragung vom Bürgermeister auf die Gemeindevertretung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 16.4.2020 in der Personalangelegenheit – Schaffung und Besetzung einer Stabstelle Koordinator/in Coronakrise mit der Entgeltgruppe 7 – vom Rückholrecht in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KV M-V Gebrauch zu machen und zieht das Entscheidungsrecht nach der gültigen Hauptsatzung in der vorgenannten Angelegenheit an sich.

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeindevertretung, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse insoweit auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister übertragen. Die Gemeindevertretung hat im Sinne dieser Vorschrift mit der Bestimmung in § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz dem Bürgermeister unter anderem die Entscheidungskompetenz über die Ernennung, Beförderung und Erlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 übertragen.

Dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V folgend kann die Gemeindevertretung Angelegenheiten, die sie übertragen hat, im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

Von diesem Rückholrecht der Entscheidungsbefugnis soll in der Personalangelegenheit „Stabstelle Koordinator/in Coronakrise“, welche mit der Entgeltgruppe 7 eingruppiert ist, Gebrauch gemacht werden. Der Beschluss bedarf laut § 22 Abs. 2 Satz 4 KV M-V der Mehrheit aller Gemeindevertreter.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Einnahmen	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	Produkt/SK:
Bemerkungen:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung
Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung:	
Anlagen: <input checked="" type="checkbox"/> Antrag <input type="checkbox"/> keine	



.....
Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,

als Vorsitzender der Gemeindevertretung stelle ich folgenden Antrag und fordere die Verwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz auf, eine rechtlich einwandfreie Beschlussvorlage zu erstellen.

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 16.04.2020 in der Angelegenheit Schaffung und Besetzung einer Stabstelle Koordinator Coronakrise mit Entgeltgruppe 7, besetzt durch [REDACTED] vom Rückholrecht i.v.m §22 Abs.5 Satz 2 KV MV Gebrauch zu machen und zieht das Entscheidungsrecht nach der derzeit gültigen Hauptsatzung zwecks Kündigung in der Entgeltgruppe 7, zurück.

Begründung:

Die Einstellung von [REDACTED] war nicht zulässig. Die Gemeinde Binz befindet sich zurzeit in der vorläufigen Haushaltsführung.

Entscheidungen, die per Beschluss durch die Gemeindevertretung übertragen worden sind, können jederzeit mittels Rückholrecht zurückgezogen werden. Somit hat die Gemeindevertretung das Recht, mit der Mehrheit aller Mitglieder, die Entscheidung durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung